



Aus der Gemeinderatssitzung vom 29.07.2009

1. Herr Lori gab die Gültigkeit der Gemeinderatswahl vom 07.06.09 bekannt und verpflichtete die neu gewählten Gemeinderäte.
2. Als 1. Stellvertreter des Bürgermeisters wurde Herr Karl Drobniowski und als 2. Stellvertreter Herr Jürgen Beyer gewählt.
3. Für die Ausschüsse wurden folgende Mitglieder und Stellvertreter gewählt:

Technischer Ausschuss

Mitglied	Stellvertreter
Angela Adler	Marie-Luise Apostel
Karl Drobniowski	Axel Otto
Nicole Hampel	Torsten Schmidt
Wolfgang Nowack	Maria Aurich
Jürgen Rupp	Angela Tabbert
Matthias Zimmermann	Michael Nowack

Verwaltungsausschuss

Mitglied	Stellvertreter
Karin Grimm	Maria Aurich
Annette Körner	Wolfgang Nowack
Torsten Schmidt	Maria Gorow
Michael Nowack	Nicole Hampel
Thomas Uhlig	Steffen Marquard
Angela Tabbert	Angela Adler

Sozial- und Kulturausschuss

Mitglied	Stellvertreter
Marie-Luise Apostel	Angela Adler
Maria Aurich	Karin Grimm
Maria Gorow	Torsten Schmidt
Steffen Marquard	Annette Körner
Axel Otto	Thomas Uhlig
Jürgen Beyer	Nicole Hampel

4. Auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung 2008 für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde und des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Erzgebirgskreises vom März 2009 macht es sich erforderlich, die Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen den neuen Berechnungen und Regelungen anzupassen. Jeder „Altkreis“ hatte zuvor seine eigene und damit gesamt gesehen unterschiedliche Regelungen.

Der Gemeinderat stimmte daher folgender Änderung der Gebührenordnung zu :
(Gebührenordnung siehe Seite 2)

5. Einvernehmen erzielte der Gemeinderat zu folgenden Bauanträgen:
 - Hauptstraße 204, Flurstück Nr. 269 a Errichtung einer Doppelgarage und einer Zweiradgarage
 - Schönauer Straße 8, Flurstück Nr. 286 Anbau eines Esszimmers mit Terrasse
6. Kein Einvernehmen erzielte der Gemeinderat erneut zum Bauantrag
 - Adorfer Straße (3), Flurstück Nr. 11/5 Errichtung eines Einfamilienhauses
 - Vorbescheidhier: Anhörung zur Ersatzvornahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis
7. Zugestimmt wurde den Baumfällanträgen:
 - Max-Weigelt-Straße 2 - eine Fichte
 - Kirchsteig 3 - eine Linde
 - Hauptstraße 133 b-e - zwei Fichten und eine Weide
 - Weststraße 10 a - eine Tanne
8. Die Bauleistung für den Erweiterungsbau der Mittelschule, **Los 18** - Möbel wurde an die Firma Weber & Kunz e. K., Stollberg vergeben.
9. Die Bauleistungen für Brandschutzmaßnahmen in der Kindertagesstätte im OT Adorf wurden vergeben an:
 - Los 1** - Bauhauptleistungen und Außenanlagen an die Fa. Gorow-Richter Neukirchen
 - Los 2** - Tischlerarbeiten und Türen an die Tischlerei Schelter Jahnsdorf
 - Los 3** - Trockenbau an die Fa. Uhlig Bauunternehmen Chemnitz/OT Klaffenbach
 - Los 4** - Malerarbeiten und Bodenbeläge an die Maler Decor GmbH Neukirchen

Stefan Lori
Bürgermeister

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, d. 26.08.09, 19.00 Uhr, im Zimmer 10 des Rathauses statt.

08/2009

07. August

AMTSBLATT



7. Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen vom 04.11.2002

vom 30.07.2009

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15.05.2009 sowie dem Beschluss Nr. JHA 016/2009 des Jugendhilfeausschusses des Erzgebirgskreises (Grundsätze der Bedarfsplanung) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 29.07.2009 folgende Änderung zur 6. Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen vom 04.11.2002 beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 3 – Festlegung der Elternbeiträge

Krippe - 9 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	181,48 €	163,33 €
2. Kind	108,89 €	98,00 €
3. Kind	36,30 €	32,67 €

Krippe - 7 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	141,15 €	127,04 €
2. Kind	84,69 €	76,22 €
3. Kind	28,23 €	25,41 €

Krippe - 6 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	120,99 €	108,89 €
2. Kind	72,59 €	65,33 €
3. Kind	24,20 €	21,78 €

Krippe - 4,5 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	90,74 €	81,67 €
2. Kind	54,44 €	49,00 €
3. Kind	18,15 €	16,33 €

Kindergarten - 9 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	110,41 €	99,37 €
2. Kind	66,25 €	59,62 €
3. Kind	22,08 €	19,87 €

Kindergarten - 7 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	85,87 €	77,29 €
2. Kind	51,50 €	46,37 €
3. Kind	17,17 €	15,46 €

Kindergarten - 6 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	73,61 €	66,25 €
2. Kind	44,16 €	39,75 €
3. Kind	14,72 €	13,25 €

Kindergarten - 4,5 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	55,21 €	49,68 €
2. Kind	33,12 €	29,81 €
3. Kind	11,04 €	9,94 €

Hort - 7 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	77,96 €	70,16 €
2. Kind	46,77 €	42,10 €
3. Kind	15,59 €	14,03 €

Hort - 6 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	66,82 €	60,14 €
2. Kind	40,09 €	36,08 €
3. Kind	13,36 €	12,03 €

Hort - 5 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	55,68 €	50,12 €
2. Kind	33,41 €	30,07 €
3. Kind	11,14 €	10,02 €

Hort - 4 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	44,55 €	40,09 €
2. Kind	26,73 €	24,06 €
3. Kind	8,91 €	8,02 €

Hort - 3 Std.	Beitrag Familie/LG	Beitrag Alleinerz.
1. Kind	33,41 €	30,07 €
2. Kind	20,05 €	18,04 €
3. Kind	6,68 €	6,01 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Neukirchen, 30.07.2009

Stefan Lori, Bürgermeister



Gemeinde Neukirchen

Landkreis Erzgebirge

Wahlkreis 16

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, dem 30. August 2009** findet die **Wahl zum 5. Sächsischen Landtag** statt.
- Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr**
2. Die Gemeinde ist in **vier allgemeine** Wahlbezirke eingeteilt. In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 9. August 2009 übersandt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
- Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **16.00 Uhr** im **Rathaus, Zimmer Nr. 10, zusammen**.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler hat zur Wahl die **Wahlbenachrichtigung** mitzubringen und seinen **Personalausweis oder Reisepass** bereitzuhalten. Die Wahlbenachrichtigung wird auf Verlangen bei der Wahl abgegeben. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes **einen Stimmzettel** ausgehändigt.
- Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
- für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und deren Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, bei anderen Kreiswahlvorschlägen unter Angabe des Kennworts und rechts vom Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung;
 - für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
- Jeder Wähler hat eine Direkt- und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag berechnet sich allein aus der Anzahl der Listenstimmen. Der Wähler gibt
- seine **Direktstimme** zur Wahl des Wahlkreisabgeordneten ab, indem er auf dem linken Teil seines Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
 - seine **Listenstimme** zur Wahl der Landesliste einer Partei ab, indem er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
- Der Stimmzettel muss vom Wähler in der Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe von außen nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. **Wähler, die einen Wahlschein haben**, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neukirchen, den 28.07.2009

Ordnungsamt

Bekanntmachung

der Gemeinde Neukirchen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Neukirchen wird in der Zeit vom **07. September 2009 bis 11. September 2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Neukirchen**, Hauptstraße 77, in 09221 Neukirchen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **07. September 2009 bis zum 11. September 2009**, spätestens am 11. September 2009 bis 12.00 Uhr im **Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Neukirchen** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **06. September 2009** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **164 „Chemnitzer Umland/Erzgebirgskreis II** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,



- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 06. September 2009**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 11. September 2009**) versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist.
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25. September 2009, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen Anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ordnungsamt

Öffentliche Zustellung nach Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG)

Der an folgenden Steuerschuldner gerichtete Gewerbesteuerbescheid vom 14.05.2009 der Gemeindeverwaltung Neukirchen konnte nicht zugestellt werden:

**Herrn
Mathias Nitschke
Am Marktplatz 11
09221 Neukirchen**

Der Gewerbesteuerbescheid kann in der Gemeindeverwaltung

Neukirchen Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen im Steueramt, Zimmer 6 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da ein derzeitiger Aufenthaltsort trotz umfangreicher Prüfung nicht feststellbar ist.

Zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen gilt dieser Gewerbesteuerbescheid als zugestellt (§ 15 Abs. 3 Satz 2 SächsVwZG).

Mit diesem Tag wird die Widerspruchsfrist in Lauf gesetzt.

Hiemann
Steueramt

Landesdirektion
Chemnitz

Bekanntmachung

der Landesdirektion Chemnitz über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkungen Meinersdorf, Thalheim, Ursprung, Leukersdorf und Neukirchen

Vom 22. Juni 2009

Die Landesdirektion Chemnitz gibt bekannt, dass die Erdgas Südsachsen GmbH, Straße der Nationen 140, 09113 Chemnitz, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag umfasst die bestehende Gashochdruckleitung HDL G20-0000 sowie HDL G20-4000 mit Teilabschnitten von Meinersdorf, Abzweigschiebergruppe G22 bis Thalheim, Reglerschrank Stadtbadstraße (G20-90), von Streckenregleranlage Ursprung bis Abzweigschiebergruppe Mittelbach G20-2000 und von BAB 72 Neukirchen bis Abzweigschiebergruppe G20-4000 Neukirchen, Stollberger Straße sowie Teil von G20-4000 einschließlich Fremdstromschutzanlage FSA 24 Leukersdorf mit Sonder- und Nebenanlagen im Bereich oben genannter Gemarkungen (Az.: 14-3043/5/100).

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Burkhardtsdorf (**Gemarkung Meinersdorf**), der Stadt Thalheim (**Gemarkung Thalheim**), der Gemeinde Erlbach-Kirchberg (**Gemarkung Ursprung**), der Gemeinde Jahnsdorf (**Gemarkung Leukersdorf**) und der Gemeinde Neukirchen (**Gemarkung Neukirchen**) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

**Montag, dem 17. August 2009 bis
Montag, dem 14. September 2009,**

während der Zeiten (montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr) in der Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Die Landesdirektion Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein **zulässiger Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 22. Juni 2009

Landesdirektion Chemnitz
gez. Hagenberg
Referatsleiter



Wir gratulieren...

allen Jubilaren, die im August ihren Geburtstag feiern,
wünschen alles Gute und Geborgenheit in unserem
Gemeindewesen.



Jeder, der sich die Fähigkeit erhält,
Schönes zu erkennen, wird nie alt werden.

Franz Kafka



Jubilare in Neukirchen

Zum	70. Geburtstag		
70.	am 05.08.	an Herrn	Siegfried Reinhardt
Zum	75. Geburtstag		
75.	am 14.08.	an Herrn	Eberhard Wienhold
	am 19.08.	an Frau	Ingrid Drechsel
Zum	80. Geburtstag		
80.	am 05.08.	an Herrn	Rolf Hennig
	am 06.08.	an Frau	Erika Adler
	am 06.08.	an Herrn	Johannes Reinhardt
Zum	85. Geburtstag		
85.	am 09.08.	an Frau	Vera Heine
	am 11.08.	an Herrn	Kurt Rudolph

Zum

90. Geburtstag

90.

am 18.08. an Frau Ruth Rumpel

Zum

94. Geburtstag

94.

am 11.08. an Herrn Erich Fröhner



Jubilare im Ortsteil Adorf

Zum

70. Geburtstag

70.

am 25.08. an Herrn Harald Matteredne

Zum

75. Geburtstag

75.

am 24.08. an Frau Gerlinde Nonnewitz

Zum

90. Geburtstag

90.

am 10.08. an Frau Hildegard Hagenbruch

Zum

93. Geburtstag

93.

am 13.08. an Frau Helene Liebscher

Ihr Bürgermeister Stefan Lori

Schiedsstelle Neukirchen

Die Schiedsstelle Neukirchen ist im Haus der Vereine,
Chemnitzer Straße 28 in 09221 Neukirchen eingerichtet.
Friedensrichter der Gemeinde Neukirchen ist Herr Bodo
von Wenckstern und telefonisch unter **0371 / 47 52 134**
erreichbar. Die Postadresse lautet:

Schiedsstelle der Gemeinde Neukirchen
Friedensrichter - persönlich -
Hauptstraße 77 09221 Neukirchen

Information der Bibliothek



Die zwei Chronik-Bücher über Neukirchen können zu jederzeit für je 15,00 € in der Bibliothek gekauft werden.

Weiterhin kann eine Reitkarte „**Reiten in der Region Stollberg und Umgebung**“ für 3,00 € und die „**Wander-, Radwander- und Reitkarte Stollberg und Umgebung**“ für 4,90 € käuflich erworben werden.

Der „**Touristische Reiseführer**“ ist zum Preis für 1,90 € weiterhin erhältlich. Die Reiterkarte und der Touristische Reiseführer sind auch im OT Adorf bei Herrn Sachse im Haushalt-Shop zu kaufen.



Bildband „Freistaat Sachsen“

Die Gauweiler Verlags GmbH hat in der Verlagsreihe Bundesländer in Bild- und Textdokumentationen die zweite Auflage des Bildbandes „Freistaat Sachsen“ veröffentlicht. Er umfasst knapp 690 Seiten und wurde in Zusammenarbeit mit der Sächsischen Staatskanzlei, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag und den sächsischen Städten und Gemeinden veröffentlicht.

Inhaltlich wird eine große Bandbreite an Wissenswertem über den Freistaat Sachsen abgedeckt - von Geschichte über den Bereich Politik, Verwaltung und Wirtschaft bis hin zu Bildungswesen und Kultur.

Den größten Teil im Bildband beinhalten die Landschaften- der Aufbau des Buches folgt dabei, vom Vogtland ausgehend Richtung Osten und von der Neiße wieder zurück über die Elbe in die Leipziger Tieflandsbucht, den alten Kreisstrukturen des Freistaates. Unter anderem präsentiert sich in diesem Teil auch unsere Gemeinde Neukirchen mit dem Ortsteil Adorf.

Diesen Bildband können Sie in unserer Bibliothek zum Preis von 36,00 € käuflich erwerben.

Internetarbeitsplatz in der Bibliothek

Der Internetarbeitsplatz in der Bibliothek steht zur Benutzung wieder bereit!!!

Viel Wissen und Informationen kann man jetzt auch über Google Earth und die Wikipedia Enzyklopädie erhalten.

Es kann ebenfalls über den elektronischen Katalog „Opac“ im Medienbestand der Bibliothek recherchiert werden.

Öffnungszeiten Bibliothek

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.00 + 13.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 + 13.00 - 18.00 Uhr
Tel.: 0371 / 27 10 236

Öffnungszeiten der Gemeindebücherei Adorf

Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat jeweils in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Die Bücherei befindet sich im ehemaligen Rathaus, Hauptstr. 119.

Wohnungsangebote der Gemeinde Neukirchen

1. Wiesenweg 3

sonnige Wohnung im 1. Obergeschoss, ruhige Lage
 2 Zimmer, Küche, Bad, Keller, Gartenanteil, Stellplatz
 Fußboden: Laminat
 Wohnfläche insgesamt: ca. 55,00 m²
 Kaltmiete 3,90 €
 zuzügl. Heiz- und Betriebskosten
 10,00 € Miete Stellplatz

2. Chemnitzer Straße 28

Wohnung im 1. Obergeschoss:
 2 Zimmer, Küche, Bad mit WC, Keller, Bodenanteil, Waschmaschinenraum
 Sonderausstattung: Lärmschutzfenster
 Wohnfläche insgesamt: ca. 54,8 m²
 Kaltmiete: 3,90 €/m²
 zuzügl. Heiz- und Betriebskosten

3. Chemnitzer Straße 28

Wohnung im Erdgeschoss:
 3 Zimmer, Küche, Bad mit WC, Keller, Bodenanteil, Waschmaschinenraum
 Sonderausstattung: Lärmschutzfenster
 Wohnfläche insgesamt: ca. 74,28 m²
 Kaltmiete: 3,90 €/m²
 zuzügl. Heiz- und Betriebskosten

4. Pfarrweg 2

Wohnung im Dachgeschoss:
 2 Zimmer, kleine Küche, Bad mit WC, Bodenanteil, Schuppen
 Wohnfläche insgesamt: ca. 56,8 m²,
 Kaltmiete: 3,90 €/m²
 zuzügl. Heiz- und Betriebskosten

5. Garagen

Durch die Gemeinde können wieder Garagen im Garagenkomplex Paul-Claußner-Straße (Zufahrt neben der Feuerwache) vermietet werden. Die Garagen werden ohne Stromanschluss zu einem monatlichen Mietpreis von 25,56 € vermietet.

Alle Wohnungen können nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer der Gemeinde **0371/2710224** besichtigt werden.

Die Wohnungen befinden sich in teilsanierten Mehrfamilienhäusern. Ein Nachweis der Mietschuldenfreiheit vom bisherigen Vermieter sollte vorgelegt werden können.

Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28

In unserem Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28 in Neukirchen, kann ein Saal für bis zu 60 Personen für private Veranstaltungen gemietet werden. Die Räume sind mit Tischen und Stühlen, einer Küche mit E-Herd, Kühlschrank, Kaffeemaschine, Geschirrspüler und Geschirr für bis zu 60 Personen eingerichtet. Die Miete pro Veranstaltung beträgt 80,00 Euro. Termine zur Vermietung sind im Rathaus, Zimmer 13 bei Frau Lieberwirth (Tel. 0371 / 27 10 224) zu erfragen.



Kirmes 2009

**Sehr geehrte Geschäftsführer/-innen,
liebe Gewerbetreibende,**

am ersten Wochenende im September wollen wir wieder unsere traditionelle Neukirchner Kirmes feiern.

Durch Ihre finanzielle Unterstützung war es uns in den letzten Jahren immer möglich, den Besuchern ein vielseitiges, buntes Programm zu bieten.

Wir wissen, dass vielen Gewerbetreibenden auf Grund der angespannten wirtschaftlichen Situation derzeit keine finanziellen Spielräume bleiben.

Sicher gibt es aber auch Bereiche, die nicht von diesen Schwierigkeiten betroffen sind und die vielleicht auch in diesem Jahr bereit wären uns mit einer Spende für die diesjährige Kirmes zu unterstützen und damit ein Stück zum guten Gelingen unseres Dorffestes beizutragen.

Bei Spendenbereitschaft wenden Sie sich bitte an Frau Flade (Zimmer 9) oder Frau Vogelsang (Zimmer 2) in der Gemeindeverwaltung.

Sie können auch direkt auf das Konto der Gemeindeverwaltung bei der

Deutschen Kreditbank AG
Konto Nr.: 142 88 46
BLZ: 120 300 00

einzahlen.

Ordnungsamt

Liebe Seniorinnen und Senioren!

auch in diesem Jahr wollen wir uns zu einem gemütlichen Nachmittag im Außengelände an der Feuerwache Paul-Claußner-Straße treffen.

Herr Schneider aus Adorf hat uns die musikalische Umrahmung zugesagt und wir werden Sie mit Eis und herzhaften Dingen vom Grill verwöhnen.

Wir laden Sie dazu ganz herzlich für

Freitag, den 21.08.2009, um 15.00 Uhr,

an die Feuerwache ein.

Es wird ein Unkostenbeitrag von 5,00 € erhoben.

Wir hoffen auf Sonnenschein und viele Teilnehmer.

Ordnungsamt/Sozialausschuss

Nichtamtlicher Teil

Zahnärztlicher Notdienstplan August 2009

für den Bereich Neukirchen, Adorf, Klaffenbach, Einsiedel, Kemtau, Dittersdorf, Burkhardtsdorf
an Samstagen, Sonntagen sowie an Feiertagen
von 10 bis 11 Uhr

08./09.08. 2009	ZÄ Zemmrich, Am Plan 4 Einsiedel	Tel.: 037209 / 24 91
15./16.08. 2009	Dr. Riech Hauptstraße 3a Neukirchen	Tel.: 0371 / 2607151
22./23.08. 2009	Dipl.-Med. Morgner Dittersdorfer Straße 2 Amtsberg OT Dittersdorf	Tel.: 037209 / 24 67
29./30.08. 2009	Dipl.-Stom. Pöllnitz Chemnitzer Straße 31 Neukirchen	Tel.: 0371 / 21 70 36
05./06./09. 2009	Dipl.-Stom. Rehm, Hauptstraße 78-80 Einsiedel	Tel.: 037209 / 37 57

Liebe Seniorinnen und Senioren!

Im August erwartet uns wieder ein schöner Ausflug. Wir werden an die Elbe fahren und uns mit der Sächsischen Schweiz im Raum Bad Gottleuba und eventuell auch Tschechien (Ausweise nicht vergessen) beschäftigen.

Es wird wie immer Frühstück geben und auch ein Mittagessen. Ein Schiff wird uns über die Elbe schippern und so hoffen wir auf einen schönen Tag und schönes Wetter! Abendbrot ist auch vorgesehen und wir werden hoffentlich alle satt und zufrieden wieder nach Hause kommen.

Der Termin ist Dienstag, der 18.08.2009.

Leistungen sind alle aufgeführten Mahlzeiten und die Schifffahrt, Reisepreis 48,- € pro Person. Anmeldung bei Maria Gorow, Telefon 0371 / 28 16 70 04, Einzahlung des Fahrgeldes auf das Konto 3612002065, Sparkasse Erzgebirge, bei Herrn Bauch.

Die Fahrt beginnt wieder um 8:00 Uhr in Adorf, alle Haltestellen einschließlich Schlossschänke bis Marktplatz. Für das Oberdorf benutzen Sie bitte den Shuttleverkehr, ebenfalls ab 8:00 Uhr.

Ich freue mich auf die Fahrt und Ihre zahlreichen Anmeldungen.

Ihre Maria Gorow